



Volksbegehren

1. Frauenvolksbegehren
2. Don't smoke
3. ORF ohne Zwangsgebühren

KUNDMACHUNG

des Eintragungslokals und der Verbotszone

Gemäß Volksbegehrensgesetz 2018 – VoBeG, BGBl- Nr. 106/2016 in der geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 52 und 58 der Nationalratswahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471, ebenfalls in der geltenden Fassung, wird anlässlich der oben angeführten Volksbegehren **vom Montag, den 01. Oktober 2018 bis einschließlich Montag, den 08. Oktober 2018 hinsichtlich Eintragungslokal und Verbotszone kundgemacht:**

1. Das **Eintragungslokal** befindet sich im Gebäude
Marktgemeindeamt Metnitz
Marktplatz 4
9363 Metnitz
2. Die **Verbotszone** umschließt das gesamte Gebäude des Eintragungslokals und einen
Umkreis von 80 Meter

Während der Eintragungszeit ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich das Eintragungslokal befindet, ferner die in Punkt 2. als Verbotszone beschriebene Fläche, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen, usw.) folgendes verboten:

- a) Jede Art der Werbung betreffend der Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprachen, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen und dergleichen
- b) jede Ansammlung von Personen sowie
- c) das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachbeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen)

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu € 218,00, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafen bis zu zwei Wochen, geahndet.

Kundmachung
angeschlagen am: 28.09.2018
abgenommen am: 09.10.2018

Der Bürgermeister:

